

## **Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform auf die öffentlichen Haushalte**

Der Bundestag hat am 25. Mai 2007 Veränderungen bei der Besteuerung von Unternehmen beschlossen. Es ist davon auszugehen, dass der Bundesrat diesen gesetzlichen Änderungen zustimmt.

Die LINKE im Bundestag hat die Reform abgelehnt, weil es aus ihrer Sicht keine Notwendigkeit gebe, die Unternehmen in dieser Größenordnung steuerlich zu entlasten. Die Abgeltungssteuer wird von der LINKEN grundsätzlich abgelehnt, weil sie systematisch falsch ist und dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit widerspricht.

### 1. Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 25 Prozent auf 15 Prozent

***Kosten/Steuermindereinnahmen (jährlich):  
12,6 Milliarden Euro (Thüringen ca. 150 Millionen Euro)***

### 2. Thesaurierungsbegünstigung (§34a EStG)

Ziel der Regelung ist es, Einzelunternehmer und Mitunternehmer mit ihren Gewinneinkünften (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit) in vergleichbarer Weise wie das Einkommen einer Kapitalgesellschaft tariflich zu belasten. Der Anteil des Gewinns aus einem Betrieb oder Mitunternehmeranteil, den der Steuerpflichtige im Wirtschaftsjahr nicht entnommen hat, soll auf Antrag nicht mehr dem (höheren) persönlichen progressiven Steuersatz des Steuerpflichtigen, sondern lediglich einem ermäßigten Steuersatz von 28,25 Prozent (zzgl. Solidaritätszuschlag) unterliegen.

***Kosten/Steuermindereinnahmen (jährlich):  
4,0 Milliarden Euro (Thüringen ca. 40 Millionen Euro)***

### 3. Zinsschranke

Zinsaufwendungen eines Betriebs sind in Höhe des Zinsertrages desselben Wirtschaftsjahres abziehbar. Darüber hinausgehende Zinsaufwendungen dürfen nur bis zur Höhe von 30 % des um die Zinsaufwendungen erhöhten und um die Zinserträge verminderten maßgeblichen Gewinns abgezogen werden. Die Freigrenze von 1 Mio. Euro für die die Zinserträge übersteigenden Zinsaufwendungen stellt sicher, dass kleine und mittlere Betriebe nicht von der Beschränkung der Abzugsfähigkeit der Zinsaufwendungen betroffen sind. Sie gilt für Zinsaufwendungen, die Teil einer inländischen Gewinnermittlung sind.

***Steuermehrereinnahmen:  
1,5 Milliarden Euro (Thüringen ca. 12 Millionen Euro)***

### 4. Änderungen bei der Gewerbesteuer

Der bisherige § 11 Abs. 2 GewStG enthielt für Einzelgewerbetreibende und Personengesellschaften bei der Festlegung der Steuermesszahl einen Staffeltarif von 1 Prozent bis 5 Prozent

in Schritten von 12 000 Euro. Die Messzahl bei den übrigen Gewerbebetrieben (insbesondere Kapitalgesellschaften) betrug ohne Staffeltarif 5 Prozent.

Auf den Staffeltarif wird zugunsten einer einheitlichen Messzahl von 3,5 Prozent verzichtet.

Der geltende § 8 Nr. 1 GewStG sieht die Hinzurechnung von Entgelten nur für so genannte Dauerschulden vor. Dies sind Schulden die beim Gewerbebetrieb zu einer nicht nur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals führen. Eine Hinzurechnung ist in Höhe von 50 Prozent der Entgelte vorzunehmen, die den Gewinn gemindert haben.

Nach dem geltenden § 8 Nr. 3 GewStG sind 100 Prozent der an den stillen Gesellschafter zu zahlenden Gewinnanteile bei der Ermittlung des Gewerbeertrags hinzuzurechnen.

Der geltende § 8 Nr. 7 sieht vor, dass 50 Prozent der Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung der nicht in Grundbesitz bestehenden Wirtschaftsgüter hinzuzurechnen sind, wenn sie beim Mieter oder Pächter, unterstellt er wäre Eigentümer der Wirtschaftsgüter, zu seinem Anlagevermögen gehören würden.

Die Hinzurechnung unterblieb bisher vielfach, weil sie nicht zur Anwendung gelangt, wenn die Erträge beim Vermieter und Verpächter der Gewerbesteuer unterliegen. Nach der Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 26. Oktober 1999 - Rs. C 294/97 - „Eurowings“) hat eine Hinzurechnung derzeit auch zu unterbleiben, wenn der Vermieter und Verpächter gewerblich tätig und im EU-Ausland ansässig ist.

Die Änderung des § 8 Nr. 1 GewStG fasst die bisher auf die Nummern 1 bis 3 und 7 aufgeteilten Hinzurechnungstatbestände für Geld- und Sachkapitalüberlassung zusammen und vereinheitlicht gleichzeitig deren Struktur.

Die Entgelte werden künftig einheitlich in Höhe von 25 Prozent des Aufwandsbetrags hinzugerechnet.

Die Gemeinden sollen durch die Unternehmensteuerreform im Jahr der vollen Wirkung nicht finanziell belastet werden. Dies wird über die für Bund und Länder dauerhaft um jeweils 1,5 Prozentpunkte abgesenkte Gewerbesteuerumlage erreicht. Darüber hinaus werden die finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden durch eine weitere Absenkung der Umlage im Jahr 2008 um für Bund und Länder jeweils 2,5 Prozentpunkte und im Jahr 2009 um jeweils 1,5 Prozentpunkte zusätzlich abgemildert.

#### ***Kosten/Steuermindereinnahmen:***

***6,8 Milliarden Euro (Thüringen ca. 6 Millionen Euro)***

#### **5. Senkung der Abschreibungswertgrenze bei geringwertigen Wirtschaftsgütern**

Bisher können geringwertige Wirtschaftsgüter (bis 410 Euro) sofort abgeschrieben werden. Die Grenze wurde auf 150 Euro gesenkt. Bewegliche abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von 150 Euro bis 1000 Euro sind künftig in einen jahrgangsbezogenen Sammelposten einzustellen. Dieser Sammelposten ist über eine Dauer von fünf Jahren gleichmäßig verteilt gewinn mindernd aufzulösen.

***Steuermehrereinnahmen: 0,9 Milliarden Euro (Thüringen ca. 8 Millionen Euro)***

#### **6. Abgeltungssteuer für Kapitalerträge**

§ 32d legt fest, dass die Einkommensteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 zukünftig grundsätzlich 25 Prozent der Bemessungsgrundlage beträgt. Von diesem, die Einkommensteuer abgeltenden Steuersatz nimmt Satz 1 die Kapitalerträge aus, die auf Grund der Subsidiaritätsregel des § 20 Abs. 8 zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören.

Absatz 6 Satz 1 regelt die Wahlmöglichkeit des Steuerpflichtigen, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen abweichend von § 32d den allgemeinen einkommensteuerrechtlichen Regelungen zur Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer zu unterwerfen. Damit wird für Steuerpflichtige, deren persönlicher Steuersatz niedriger als der Abgeltungsteuersatz ist, die Möglichkeit geschaffen, dass ihre Einkünfte aus Kapitalvermögen diesem niedrigeren Steuersatz unterworfen werden.

***Kosten/Steuermindereinnahmen:***

***1,3 Milliarden Euro (Thüringen ca. 12 Millionen Euro)***

**Gesamtauswirkungen der Reform auf die öffentlichen Haushalte:**

2008 wird bundesweit mit Steuermindereinnahmen von rund 6,5 Mrd. EUR gerechnet. Diese Mindereinnahmen sollen sich schrittweise bis 2012 auf rund 3,5 Mrd. EUR verringern. Die LINKE im Bundestag hat nach eigenen Berechnungen die Steuerausfälle mit jährlich 10 bis 12 Mrd. EUR beziffert.

Nach Angaben des Bundesfinanzministeriums entfallen auf den Bund 2008 Steuermindereinnahmen von 2,8 Mrd. EUR (2012 = 2 Mrd. EUR).

Die Länder müssen 2008 ebenfalls mit Steuermindereinnahmen von 2,8 Mrd. EUR (2012 = 1,8 Mrd. EUR) rechnen.

Die Gemeinden werden 2008 insgesamt 851 Millionen EUR Mindereinnahmen zu verkraften haben. Ab 2012 sollen aber nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums die Gemeinden Mehreinnahmen von 321 Millionen EUR erzielen können. Im Zeitraum 2008 bis 2011 sind aber bei den Gemeinden bereits rund 2 Mrd. EUR Mindereinnahmen kumulativ „aufgelaufen.“

Die konkreten Auswirkungen auf Thüringen können nur prognostiziert werden.

Das Thüringer Finanzministerium rechnet mit jährlich rund 100 Millionen Mindereinnahmen für das Land.

Die Thüringer Kommunen müssen mit Steuerausfällen im Jahr 2008 in Höhe von rund 20 Millionen EUR rechnen. Im Zeitraum 2008 bis 2011 können sich die Steuerausfälle der Thüringer Gemeinden auf bis zu 50 Millionen EUR summieren.

Ab 2012 können die Thüringer Gemeinden von jährlichen Steuernehreinnahmen in Höhe von 6 bis 8 Millionen EUR ausgehen.

Frank Kuschel/Andreas Schuster